Oesterreichische medicinische Wochenschrift.

(Ergänzungsblatt der medicin. Jahrbücher des k. k. österr. Staates.)

Herausgeber: Reg. Rath Dr. Wilh. Edl. v. Well. — Hauptredacteur: Prof. Dr. A. Edl. v. Rosas.

No. 20. **Wien, den 13. Mai.** **1848.**

1.

Original-Mittheilung.

Ueber die Freiheit des Unterrichtes und des Collegien-Besuches.

(Lehr- und Lernfreiheit.)

Vom Professor Dr. v. Töltényi.

Ein jeder Staat ist ein grosser Körper. Leblos, wenn ihm die Seele mangelt. Sein Körper ist die Masse der Staatsbürger vom Regenten angefangen bis zum Taglöhner. Seine Seele ist die Wissenschaft. Ein Staat ohne Intelligenz ist moralisch todt. Politik, innere Verwaltung, Rechtspflege, Handel, Industrie, Taktik und Strategie, das öffentliche Sanitätswesen, Alles bis zu den niedersten Handthierungen widerspiegelt das Siechthum, welches die Begeisterung paralysirt, und Muth- und Rathlosigkeit und Armuth, und durch Verfall der Sitten die niedersten Laster begünstiget.

Intelligenz ist die Seele der Staaten. Diese göttliche Gabe Gottes, der Menschen Zierde, der Staaten Wohlstand, Muth und Kraft fällt aber nicht wie ein befruchtender Regen vom Himmel herab. Die wissenschaftlichen Anstalten der Staaten sind die zeugenden und gebärenden Elemente der Intelligenz. Die Schulen sind die geheime Werkstätte, in welcher, dem Auge des Volkes unbemerkt, dem Geiste des Volkes unbewusst, die geistigen Atome geschmiedet werden, welche sich — je nach der Pflege der Wissenschaften — in Kraft und Wohlstand, oder Armuth, Muth- und Rathlosigkeit der Völker entfalten.

Soll nun diese Seele alles Edlen, Schönen und Guten, diese Feindin aller Kastenherrschaft, diese Widersacherin der Intelligenz gedeihen; so muss der Druck aufhören, welcher auf der Wissenschaft im Allgemeinen, insbesondere aber auf den sie zeugenden und gebärenden Anstalten, den Schulen, lastet.

Und wo und in was bestand dieser Druck? Er bestand in der Censur. Durch die Censur wurde Wissenschaft und Kunst verkümmert, sie hat durch Hemmung der Lehrfreiheit die Volksbildung vernichtet; und durch beide im weiteren Sinne die bürgerliche Freiheit mehrfach gefährdet. Es gehörte ein dreissigjähriger Friede dazu, um die mit der Volksfreiheit schwangere Zeit zu entbinden. Denn nur der Friede begünstigt mit den Wissenschaften die Freiheit; der Krieg mit Volksverwilderung und Geistesverfinsterung die Knechtschaft.

Aber es ist Zeit, bei einer wissenschaftlichen Abhandlung über die Freiheit des Unterrichtes die Politik zu verlassen. Sie ist ohnediess nur leise berührt worden, um anzudeuten, welche Macht für die Staaten in den Wissenschaften liege.

Die Freiheit des Unterrichtes fordert vor Allem Freiheit der Censur. Aber die Freiheit der Censur soll nicht Wort, sondern That sein. Sie soll nicht gefesselt, sondern nur durch vernünftige einfache Gesetze entfesselt sein. — Soll weiter eine Lehrfreiheit nicht ein Traum sein: muss ihr alle polizeiliche Überwachung, geheime sowohl als öffentliche ferne stehen.

Die Controlle des wissenschaftlichen Vortrages muss die Intelligenz selbst sein. Und nur in so ferne das Wort gegen Staatsgesetze verstösst,

und die Intelligenz selbst das Wort richtet, muss eine Jury, — ohne welche Freiheit der Presse nur Erdichtung ist, das Schuldig oder Unschuldig aussprechen.

Zwangsgesetze, sowohl in Bezug auf Lehrvortrag als auf Schrift, sind für uns Ärzte fast bedeutungslos, aber von der höchsten Wichtigkeit für Philosophie und Jurisprudenz. Wenn in der Metaphysik, Psychologie und Naturrecht, Staatsrecht, in der Geschichtsforschung und Erklärung das freie Wort gefesselt ist, so mögen sich Unwissende in der süssen Einbildung wiegen, dass der höheren Volksbildung, dem Bewusstwerden der Menschenwürde, dem Verständnisse der Vergangenheit und Gegenwart, und was mehr, der Erkenntniss Gottes und was mit dieser zusammenhängt, der Fügung in die gesellschaftliche Ordnung Genüge geschehen; — der Verständige wird seinen süssen Traum mit ihnen nicht theilen.

Ein zweites Postulat der Lehrfreiheit ist, dass in der Besetzung ordentlicher Lehrfächer ein freisinniges System herrsche. Dieser kurze Satz, an sich ohne Zweifel ganz verständlich, fordert dennoch eine weitere Erklärung. Der Satz zerfällt in zwei Theile: in den Begriff ordentlicher Lehrfächer, und in ihre Besetzung. — Ordentliche Lehrfächer sind diejenigen, welche in höheren Bildungsanstalten zu einem Facultäts-Studium nothwendig sind, und welche die Universität bei den Promotions-Prüfungen fordert. Diese Fächer müssen von ordentlichen, vom Staate besoldeten Professoren besetzt werden. Sowohl der Umstand, dass diese Fächer durch permanente vom Staate besoldete, der Willkür wechselnder Volkselemente nicht preisgegebener Professoren besetzt sein müssen, als auch der zweite Umstand, dass aus denselben ein jedes academische Glied seine Befähigung darthun müsse, scheint auf einen Zwang hinzudeuten, und der Lehr- und Lernfreiheit zu widerstreben. Wer sich daran stösst, möge aber bedenken, dass die Schulen Bildungsanstalten sind, dass zur Ausbildung der academischen Zöglinge in jedem Facultäts-Studium eine Reihe von Fächern unerlässlich nothwendig sei, falls das academische Glied den Forderungen der Wissenschaft genügen soll; dass die Logik des Vortrages und die Logik des Resultates einer academischen Bildung es fordere, dass diese Fächer sich in einer Reihe einander anschliessen, wie in der Kette Ring an Ring, und dass, wo möglich durch die Einheit des Lehrkörpers auch eine Einheit in den

Geist der Facultäts-Studien ergossen werde; — vorzüglich aber möge er bedenken, dass der Staat in seinen Bildungsanstalten zum Vortheile der Jugend für diese Fächer sichergestellt sein müsse, was nicht der Fall wäre, wenn sie unbesoldeten, unbemittelten Professoren anheimgestellt würden. Denn abgesehen von anderen Unzukömmlichkeiten, welche später zur Sprache kommen werden, so docirt der unbesoldete Lehrer nur so lang, als es ihm beliebt; gibt von einem Fache nur das, was er will; hält seinen Cursus so lange und so fleissig, als es seiner Neigung zusagt, — frei von aller Verantwortung Angesichts des Gesetzes und frei von allem academischen Zwange. Bei der Herrschaft eines solchen Systems dürften die Bildungsanstalten bald dahin kommen, dass an ihnen nicht etwa ein Fach, sondern mehrere nothwendige Fächer nur höchst mangelhaft, bruchstückweise oder auch gar nicht vertreten würden; dass ihre Vertretung, wenn sie auch zu gewissen Zeiten durch 4—5 Docenten verwirklicht würde, den Schülern nicht genügte, was um so gewisser der Fall sein dürfte, wenn den Docenten zur Versinnlichung ihres Vortrags die wissenschaftlichen und Kunstbehelfe mangelten, oder, was gewiss folgen würde, wenn die Schüler in Ermanglung eines ordentlichen Gratisvortrages für die nothwendigen Fächer drückende Unterrichtsgelder zahlen müssten *).

Alle diese Betrachtungen kamen ohne Zweifel bei der allmäligen Begründung der Bildungsanstalten zur Geltung. Denn es ist kein Staat, sei er monarchisch, constitutionell oder democratisch, welcher diesem Systeme des Unterrichtes nicht huldigte. Bei Frankreichs Staatsumwälzungen seit 1791 unter der Republik, dem Convent, dem Directorium, dem Consulat, dem Kaiserreich, der Restauration, der constitutionellen Monarchie und der neuesten Republik hat der Staat dem genannten Unterrichts-Systeme nicht nur gehuldigt, sondern dasselbe immer vollkommener ausgebildet. Zum offenbaren Beweise, dass dasselbe ein Fundament habe, welches durch keine Staatsumwälzung erschüttert werden kann.

Dennoch, trotz dem angedeuteten scheinbaren Zwange, muss auch in diesem Gebiete des Unterrichtswesens sich eine freie Bewegung zeigen. Diese Freiheit wird durch ein liberales Besetzungs-System der ordentlichen Lehrfächer erzielt.

---

*) Hierüber in einer nächsten Abhandlung mehr.

Die bisherige Besetzung mittelst Concursen muss als veraltert angesehen werden. Concurse sind in jeder Form misslich. Diess hat nicht nur unser altes Concurs-System, sondern auch das in Frankreich neu organisirte hinlänglich dargethan.

Es müssen auf die ordentlichen Lehrkanzeln jedes Faches aus den ausserordentlichen Professoren und Docenten Männer berufen werden, welche, durch Schriften und Vortrag ausgezeichnet, sich das öffentliche Vertrauen und einen Ruf erworben haben. Diese Besetzungsweise, ohnehin üblich in den besten Lehranstalten Deutschlands, wird nicht nur die ordentlichen Professoren aneifern, damit sie nicht hinter den ausserordentlichen Professoren und Docenten zurückbleiben, sondern bei der grösseren Concurrenz den Docenten, welchen die Anwartschaft auf ordentliche Kanzeln gegeben ist, zum Sporne dienen. — Würden aber die Gränzen des besagten Besetzungs-Systemes hier abgesteckt, so würde es den Postulaten des freien Unterrichtes kaum genügen. Es liegt im Interesse des Staates, den wissenschaftlichen Unterricht auf die möglichst höchste Potenz zu erheben. Je vollkommener die Geisteskräfte der Staatsbürger ausgebildet sind, um so gewichtiger werden sich in der Folge ihre staatsbürgerlichen Leistungen herausstellen. Diess aber kann nur erreicht werden, wenn die Wissenszweige auf die möglichst glänzende Weise vertreten werden. — Desshalb müssen auf ordentliche Lehrfächer nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer zugelassen werden; zeigt das Scrutinium, dass sich in der Reihe der inländischen Docenten kein Individuum befindet, welches in einem speciellen Fache den Anforderungen der Gegenwart genügte; stellt es sich hingegen heraus, dass im Auslande eine berühmte Persönlichkeit vorhanden sei, so muss nichts unterlassen werden, um diese zu gewinnen. Bei Erwägung dieses in vielen Staaten üblichen Systemes muss man sich aller egoistischen Triebfedern, aller Eifersüchtelei entledigen. Was desshalb gesagt wird, weil viele nur liberal sind, so lange sie dadurch nichts zu verlieren haben. Durch diese Besetzungsweise wird aber für Einzelne der Erwerb, für andere der in Pacht genommene Ruhm gefährdet. Aber über alles dieses muss sich ein guter Staatsbürger hinaus versetzen, und nur das allgemeine Wohl vor Augen haben. Gott sei Dank, dass man über die Zeiten hinaus ist, wo man sich vor einem Ruhmessohn des Auslandes fürchtete, wie vor einem bösen Geiste; auch sei Gott dafür gedankt, dass die Intelligenz so weit vorgeschritten, um einzusehen, dass der Vortheil eines Einzelnen dem Vortheile eines grossen Publicums nachstehen müsse.

Bei Besetzung ordentlicher Lehrfächer wäre aber hier nicht stehen zu bleiben. Soll ein System liberal sein, so schliesse es kein Talent aus. Es sind Lehrfächer aller Wissenszweige, und hieher gehören ausnehmend die practischen, welche in berühmten Practikern unvergleichliche Vertreter fänden. Auch diesen müssten die ordentlichen Lehrkanzeln offen stehen, obgleich sie nie Docenten waren.

Bedarf es aber nur des einfachen Willens und Wortes, um dieses Besetzungs-System zu verwirklichen? Wer diess meint, zeigt seine Unerfahrenheit in der Combination und seine Unkenntniss der Sachlage. Wille und Wort würden durch dieses Besetzungs-System nie zum erwünschten Ziele führen, wenn ordentliche Professoren im Staate nicht ehrenvoll gestellt und gut bezahlt würden. Es wäre nicht zu hoffen, einen Coriphäen des Auslandes zu gewinnen, wenn der Tausch ihm nur Nachtheil brächte; andererseits müsste man befürchten, dass berühmte Docenten sowohl als Professoren einen Ruf in das Ausland nicht verschmähten, sobald sie dort einer heitereren Zukunft entgegengehen könnten, als hier. Der freie Zug aber müsste Jedem gestattet sein, wollte man nicht wieder einem Absperrungs - Systeme huldigen.

Wie aber und wo wäre der Besetzungs-Vorschlag für ordentliche sowohl als ausserordentliche Professuren und der Docentenstellen zu machen? Es versteht sich von selbst, dass das von dem Hause, dessen Bewohner, von der Gesellschaft, dessen Glied das Individuum werden sollte, geschehen müsste. Dieses Haus, diese Gesellschaft ist aber derjenige Lehrkörper, dessen Ergänzung beantragt würde. Der entsprechende Lehrkörper muss die geeigneten Autoritäten am besten kennen; die Beurtheilung ihrer Leistungen fände in ihrer Mitte die empfindlichste Wagschale; die Parteilichkeit fände hier den geringsten Spielraum, weil die Richter auf eine kleine Zahl beschränkt sind, und ein jeder in seiner unabhängigen Stellung, in seinem selbstständigen und freimüthigen Urtheile nicht beirrt werden könnte. Vom Lehrkörper müsste der Vorschlag unmittelbar in's Ministerium

zur Bestätigung gehen. Zur Bestätigung sage ich. Denn so weise und gerecht auch der Vertreter des Ministeriums wäre, könnte man ihm doch unmöglich ein gegründeteres Urtheil in dieser Sache zumuthen, als dem Collegium der Professoren; und würde dem Minister die Wahl freistehen, so weiss man, welche Hebel in seinem Kreise wirksam sein könnten, auch wenn er selbst der Gerechteste wäre. Die Information könnte alles verderben. (Über das Universitäts-Consistorium als Zwischenstelle bei einer anderen Gelegenheit.)

Man beschuldigt zwar bei diesem Besetzungs-Systeme im Auslande die Professoren des Nepotismus. Aber wo fehlt dieser gänzlich? Indess könnte man ja zur Beschränkung desselben, wenn man — wovon ich nicht überzeugt bin — vor demselben Ursache hätte sich zu fürchten, den Besetzungs - Vorschlag durch den Universitäts-Senat prüfen lassen, und sodann an das Ministerium leiten. Wenigstens ist diess die Meinung vieler meiner geachteten Collegen.

Nicht genug, dass die Freiheit des Unterrichtes die Wege öffnen muss, auf welchen ausgezeichnete Gelehrte auf die ihnen zusagende Lehrkanzel geführt werden können; muss den Professoren auch freistehen, ihr Fach nach eigenem Ermessen zu betreiben. Also nichts von vorgeschriebenen Lehrbüchern oder Heften. Männern, welche das öffentliche Vertrauen auf die Lehrkanzeln berufen, muss auch Vertrauen geschenkt werden. Ihre Censur kann nichts Anderes sein, als die öffentliche Meinung. Vergehen sie sich gegen die Gesetze des emancipirten Staates, so müssen sie nach diesen Gesetzen gerichtet werden. Nur die einzige Verpflichtung, ihr Fach in ganzer Ausdehnung zu geben, dürfte für sie als bindend erachtet werden.

Nun folgt ein eben so grosser Hebel der Unterrichts - Freiheit, wie der frühere gewesen. Dieser besteht in der Habilitirung von unbesoldeten Docenten. In dieser Beziehung ist die Meinung geltend gemacht worden, dass ein jedes promovirtes Individuum über was es will, wie es will, und wo es will, Vorträge halten könne. Ich bin in Hinsicht des ersteren Punctes, in der Form, wie man es meint, nicht derselben Meinung. Wahr ist es, dass in England ein jedes Individuum, wenn es bei der Gemeinde eingeschrieben ist und Steuern zahlt, sich eben so als Docenten habilitiren kann, wie es sich zum Schreiner, Schuhmacher oder Buchbinder stempelt, auch wenn es von diesen Handthierungen nicht das Mindeste versteht. Es lässt durch Maueranschläge und Zeitungsankündigungen Einladungen in seine Vorträge ergehen, und Niemand kann etwas dagegen haben. Ob dieses Unterrichtssystem bei uns zu verwirklichen sei, ist nun zu untersuchen. Ich für meinen Theil billige dieses System, sobald man einen Unterschied macht zwischen Facultäts-Docenten und selbstgeschaffenen Lehrern. Erstere, deren Zeugnisse Gültigkeit haben, können nur durch Wahl zugelassen werden; letztere, deren Zeugnisse nur Privat-Documente sind, mögen dociren, wenn sie Zuhörer finden, und den constitutionellen Polizei- und Censurgesetzen und der Gemeindeordnung Genüge leisten.

Es handelt sich sonach zunächst hier von den academischen Unterrichtsgliedern, den academischen Docenten. Und es ist die Frage zu erledigen, unter welchen Garantien diese zugelassen werden sollen? Die Garantie ist ihre Wissenschaft, welche einen Unterricht gewährleistet, der zur Ausstellung academischer Zeugnisse für hinlänglich erachtet wird. Da ihr Habilitations-Document die Wissenschaft ist, müssen sie diese vor dem Antritte ihres Berufes durch gediegene Schriften, Privatunterricht, ausgezeichnete practische Befähigung u. s. f. im Voraus beurkundet haben. Beurtheilt werden ihre Leistungen durch den academischen Senat und den Lehrkörper, und der Besetzungs - Vorschlag erfliesst in ihrer Beziehung ebenso, wie er für ordentliche und ausserordentliche Lehrkanzeln stattfindet. Ihr Wirken in ihrem Berufe kann aber eben so wenig fessellos sein, wie die Leistungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren nicht der Willkür unterliegen. Sie müssen vielmehr durch ein bindendes Programm sich aussprechen, was sie und in welcher Ausdehnung dociren wollen; so wie die Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmen, auf dass man sehe, ob Alles diess zur Ausstellung begabter Zeugnisse genüge. Überwacht aber müssen sie vom academischen Senate werden, denn es muss in Evidenz gehalten werden, ob sie ihren Verheissungen genügen.

Wer diess bei einem freien Unterrichte für einen Zwang ansieht, der möge bedenken, dass eine vollkommene Entfesslung menschlicher Thaten im gesellschaftlichen Leben überall und immer nur Hirngespinnst ist; erwägen, dass für den Staat

der gute Unterricht garantirt sein müsse, was nie der Fall sein würde, wenn ein jeder Docent kommen und gehen könnte, wie es ihm beliebt; das thun könnte, was ihm beliebt, und so thun könnte, wie es eben seiner Laune zusaget; nicht minder darüber nachdenken, ob nicht beim vollkommen entfesselten Unterricht Studienzeugnisse ein Spiel der Willkür und der Unzuverlässigkeit wären, deren leichter Erwerb vielleicht vielen Studirenden in ihrer Studienzeit zusagte, deren Besitz aber sie später mit Thränen und Seufzern büssen würden.

Beim Unterricht muss alles auf das Wohl der studirenden Jugend hinzielen. Es ist ein sündhafter Kitzel, durch unüberlegte Entfesslungs-Projecte nach Popularität zu haschen; es heisst die geistbegabte Jugend als blöde Wesen ansehen, denen man nicht zutraut, dass sie den Keim ihres künftigen Unglückes ergründen können! Popularität kann nur für die Länge das Gediegene, durch Character und Einsichtsfestigkeit verbürgt, sich erkämpfen. Dieses aber gleicht dem Messer des Chirurgus. Es schmerzt beim ersten Eingriff, dann bringt es Segen. Leute, welche das Heil der Bürger in einem entfesselten Staate sehen, mögen sich eine Republik im Monde bauen.

Entweder lässt man die Zeugnisse der Docenten als academische Documente gelten, und dann muss die Besetzung und Überwachung dieser Stellen auf die vorbemeldete Weise stattfinden, oder man lässt sie nicht gelten; dann sind diese Stellen ausser dem academischen Verband, und das, was ihre Vertreter thun, wird nach den Vorschriften constitutioneller Gesetze von der öffentlichen Polizei beurtheilt. Bei solchen Garantien, wie sie erörtert wurden, muss es fähigen Männern gestattet sein, sich nicht nur in ausserordentlichen Lehrfächern, sondern auch in solchen, welche von ordentlichen Professoren vorgetragen werden, zu habilitiren, so wie es auch ordentlichen Professoren gestattet sein muss, aus anderen ordentlichen oder ausserordentlichen Lehrfächern besondere Collegien zu geben. Eine solche Concurrenz wird für die Professoren, für die Docenten, als auch für die Jugend wohlthätig wirken.

Auch müssen den Docenten, wo es thunlich, wissenschaftliche und Kunstbehelfe zu ihrem Unterricht zugänglich gemacht werden.

Hinweg also mit allem Terrorismus. Hinweg mit allen unüberlegten Plänen. Untersuchen wir vielmehr ruhig, ob es thunlich sei, den Docenten alle öffentlichen Behelfe der Wissenschaft und Kunst zum freien Gebrauche zu überlassen? Was würde aus den Staatsanstalten werden, wenn alle kostbaren Instrumente für Mechanik, Physik, Astronomie, die anatomischen Präparaten-Sammlungen, deren viele unersetzbar wären, die chirurgischen Instrumenten-Sammlungen, Bibliotheken etc. etc. den Docenten eben so zum freien Gebrauche überlassen würden, wie sie jetzt nur den beeideten und für die Sammlung haftenden ordentl. Professoren überlassen sind? Analysiren wir ein Bischen diesen Vorschlag, welcher, so lang die Welt besteht, in keiner Republik, in keinem monarchischen und keinem constitutionellen Staate noch verwirklicht wurde; und wenn nicht im Monde, auf dieser Erde nie verwirklicht werden kann. — Es können sich aus einem Fache mehrere Docenten habilitiren, und, wenn eine unbedingte Habilitirung beliebt würde, aus einem Fache sogar in unbedingter Anzahl. Setzen wir den Fall, es habilitiren sich vier Docenten aus der Physik, der fünfte aber wäre der Professor ord. Einem jeden stände der Zugang mit seinem Auditorium zum physicalischen Museum offen. Wer könnte für das Institut verantwortlich gemacht werden? Niemand. Was würde bei dem ununterbrochenen, unvorsichtigen, in einzelnen Fällen ungeschickten Experimentiren aus den Instrumenten werden? Eine Ruine. Wer würde das Zerstörte ersetzen? Niemand. — Was könnte der ord. Professor bei seiner Verpflichtung für die ordentliche Ausbildung der Schüler thun? Ansehen und seufzen. Was würde der Staat gewinnen? Verfall der wissenschaftlichen Ausbildung und Kosten ohne Zahl, wodurch das Unersetzliche dennoch nicht ersetzt werden könnte. Diess wäre auch der Fall bei den astronomischen Instrumenten, und bei Modellen-Sammlungen jeder Art. Noch schlechter würden die Bibliotheken, naturhistorische Museen, die chemischen Laboratorien, Arzneiwaaren-Sammlungen, die pathologisch-anatomischen und chirurgischen Institute u. s. f. wegkommen.

Ohne Zweifel würden sich die meisten Docenten in der practischen Medicin habilitiren. Würden Allen, die es wünschen, Krankenabtheilungen gegeben, so würde muthmasslich bald das allgemeine Krankenhaus in lauter Cliniken zerfallen. Dass diess so geschehe, wäre sogar wünschens-

werth, da hierdurch der todte, erstarrte Stoff endlich Leben bekäme, und grosse Krankenanstalten zur Musterschule des practischen Unterrichts und des Heilgeschäftes werden könnten. —

So sehr aber auch eine solche Umgestaltung unserer Krankenanstalten wünschenswerth wäre, so darf man sich doch nicht verhehlen, dass die Zulassung zum clinischen Unterricht mit einer ausserordentlichen Vorsicht geschehen müsste. Würde man einem jeden, dem es beliebt, Krankenabtheilungen geben, so würden sich ohne Zweifel Leute herandrängen, die selbst erst lernen, oder die nur experimentiren wollten; aus Mangel von Zuhörern müssten viele Docenten bald abtreten, und manche Abtheilungen dürften immer neuen, unzuverlässigen Leuten preisgegeben sein. In England, wo die Heilkunst fast ganz in Specialitäten zerfallen ist, und wo die Krankenanstalten (wie alles übrige) Eigenthum von Actien-Gesellschaften sind, werden Krankensäle an ausgezeichnete practische Ärzte vermiethet, welche in den Schranken der Hausadministration aus ihren speciellen Fächern clinischen Unterricht geben. Obgleich bei uns die Krankenanstalten Staatsanstalten sind, so dürfte diese Sitte dennoch Nachahmung verdienen, weil dadurch die Krankensäle accreditirten Männern anheimfielen, welche sowohl den Unterricht als das Heilgeschäft garantirten, und der Anstalt noch gute Zinsen brächten. Doch dieser Vorschlag müsste noch weiter geprüft werden.

Das Resultat dieser Forschungen ist, dass die wissenschaftlichen und Kunstbehelfe des Unterrichts und Anstalten dieser Art den Docenten nicht unbedingt überlassen werden könnten; viele nicht einmal bedingt. Dass aber alle den Lehrern und ihren Schülern zugänglicher gemacht werden müssten, d. h. es müsste ihnen die Benützung der Sammlungen unter Aufsicht gestattet werden. Bei manchen Fächern ist aber die Benützung der Sammlungen nicht genügend. Es ist vielmehr der practische Unterricht durch Übung unerlässlich, z. B. in der Anatomie, Chemie, med. und chir. Praxis u. s. f. Könnte der Aspirant sich in derartigen Fächern nicht ausweisen, dass er Mittel besitzt, das Fach practisch zu betreiben, so könnte er als academischer Docent nicht zugelassen werden.

Mit der Unterrichtsfreiheit steht die Lernfreiheit — oder die Freiheit des Collegienbesuches in innigem Zusammenhange. Was ist nun die Lernfreiheit? Dem unbeschränkten Wortsinne nach würde sie darin bestehen: dass ein jeder Studirende lernen könne, was er will, wo er will, und wie er will. Ohne Zweifel könnte das neue System keinem Individuum diese Freiheit verkürzen, welche ihm nicht einmal das frühere System benehmen konnte, wenn das Individuum keinen geregelten Facultäts-Studien obgelegen. Wenn aber ein Student sich zu besonderen Facultäts-Studien einschreiben lässt, so muss allerdings ein systematischer Gang seiner Studien gefordert werden. Denn es soll ihm dieser aus der Unterrichtspraxis hervorgegangene Gang seine Studien erleichtern. Ein solches zum Vortheile der Jugend festgestellte System, wodurch die Freiheit seiner Studien nicht beeinträchtigt wird, sollte Niemand als Zwang ansehend eingedenk sein, dass lange Erfahrungen im Unterrichtswesen zu einem systematischen Gang der Studien geführt haben.

Ich mag nicht in Abrede stellen, dass es vielleicht in anderen Facultäten von geringerem Gewichte wäre, ob diese oder jene Studien früher gehört werden. In der Medicin wäre diess jedoch von grossem Belange; z. B.: wohin sollte es den Studirenden führen, wenn er vor gehörter Anatomie Physiologie, und vor dieser Pathologie studiren wollte. Indess gibt es Fächer, bei denen es von keiner grossen Wichtigkeit ist, ob sie dieselben mit diesem oder einem andern Studien-Semester verbinden, z. B. die Veterinär-Vorlesungen.

Im Ganzen scheint sich die Meinung dahin auszusprechen, dass in der Medicin die Theorie der Praxis vorangeschickt werden müsse. In anderen Facultäten mag diess im Allgemeinen gültig sein, was der jeweilige Lehrkörper zu begutachten hätte. In der Medicin jedoch ist kein geregeltes Studium denkbar, wenn nicht die eingeführte Ordnung der Studien eingehalten würde. Würde dem Studirenden gestattet sein, diese Ordnung willkürlich umzukehren, so würde diess nur zu seinem eigenen Nachtheile ausfallen.

Bei der Vorschrift einer gewissen Ordnung der Studien wäre es unerlässlich, dass der Candidat verhalten würde, für jedes vorgeschriebene Fach eine bestimmte Zeit zu verwenden, wobei ihm unbenommen bliebe, mehr Zeit auf einzelne Fächer zu verwenden, nicht aber weniger. Was alles in dem, nach der Lehr- und Lernfreiheit geregelten Studienplane bestimmt werden müsste.

Wenn diess auf einigen Zwang hindeutet, so

umfasst andererseits die Lernfreiheit andere, bei uns bisher unbekannte Massregeln. Hierzu gehören:

1) Die Freiheit der Schüler, nicht nur ausserordentliche, sondern auch ordentliche Gegenstände zu hören, wo sie wollen. Namentlich beim Professor ordinarius, oder einem Docenten, oder bei beiden, womit der Erwerb gültiger Zeugnisse von diesem oder jenem Lehrer verbunden ist.

2) Das Recht, einen Gegenstand oder auch Jahrgang so lange es dem Schüler beliebt, zu besuchen. Bekanntlich konnten nach unserem jetzigen System die Jahrgänge nicht unterbrochen werden, wenn nicht Repetition der Classen den Fortschritt hinderten, oder Krankheiten entschuldigten.

3) Auch das Aussetzen der Jahrgänge müsste anstandlos stattfinden können, wenn nur der Candidat bei seinem Rigorosum über die in einem bestimmten Zeitabschnitte und Ordnung gehörten Gegenstände sich ausweiset.

4) Ausserordentliche Fächer könnte der Schüler nach Belieben und Bequemlichkeit hören.

5) Ob selbst die ordentlichen Gegenstände im Auslande gehört werden könnten, und ob Zeugnisse ausländischer Facultäten, wenn diese die Frequentation der Gegenstände in einem bestimmten Zeitraum und Ordnung bekunden, bei uns für rigorose Prüfungen Gültigkeit haben sollen, wage ich allein nicht zu entscheiden. Individuell dünkt es mich, dass dagegen nichts einzuwenden wäre, weil durch diese Liberalität eine Reciprocität erzielt würde, welche eine höhere politische Bedeutung haben würde, und weil bei den freien Studien-Einrichtungen die Schulprüfungen ohnehin aufhören müssten, die Feuerprobe öffentlicher Rigorosen aber über die vollgültige Wissenschaft des Candidaten entscheiden würde, gleichviel ob er im In- oder Auslande seine Studien beendigt hätte.

Mit der Freiheit des Unterrichts und Collegien-Besuches ist nothwendig eine Reform des Studienplanes verbunden. Dieser Gegenstand muss jedoch seiner Wichtigkeit wegen besonders besprochen werden. Andeutungsweise kann hier nur erwähnet werden, dass diese Reform, soll sie Früchte bringen, bei den Elementar-Schulen beginnen, und bei den Promotionen nach vollendeten höchsten Facultäts-Studien enden müsse.

2.

Auszüge aus in- und ausländischen Zeitschriften und fremden Werken.

A. Practische Medicin.

Einige Bemerkungen über die Wechselfieber der Tropen. Von Dr. Aschenfeldt. — Gegenwärtige Arbeit ist das Ergebniss eigener Beobachtungen des Verf. auf der Colonie Leopoldina in Brasilien. Diese Colonie liegt unter dem 18.⁰ südlicher Breite zu beiden Seiten des nicht sehr bedeutenden Flusses Perihipe, dessen Ufer sehr niedrig, sumpfig, morastig und häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sind. Die Temperatur ist alldort sehr heiss, raschen Wechseln unterworfen, daher die Gegend sehr ungesund, was schon daraus einleuchtet, dass die dort zu Lande nie ausgehenden Wechselfieber, so wie gastrisch-biliöse Fieber, namentlich bei der weissen Bevölkerung, jährlich eine Sterblichkeit von 11—12 Procent bedingen. Diese Fieber sind den in Guiana einheimischen ganz identisch. Man unterscheidet sie im Allgemeinen in benigne und maligne. 1. Die benignen Wechselfieber Brasiliens haben, wie in Europa, die *Tertiana simplex* als Grundform; häufiger treten sie aber als Quotidiana und *Tertiana duplex*, am seltensten als Quartana auf. Sie verlaufen viel rascher und stürmischer, als in der kalten und gemässigten Zone, und binden sich nicht so fest an bestimmte Typen; sie haben selten bestimmte critische Tage, und halten auch die Tagszeiten nicht so ein, sind also mehr erratischer Form. Auch lässt sich nicht leicht eine bestimmte Gränze zwischen den einzelnen Stadien derselben ziehen; oft fehlt das Froststadium, so wie das Stadium des Schweisses. Kopfschmerz bis zu Delirien, heftiger Durst, Ziehen in den Gliedern, Hitze, Kälte, Spannung in dem Epigastrium, Brechneigung, Erbrechen, Milzschmerz sind die Erscheinungen des Paroxysmus, nach dessen Beendigung der Kranke sich vollkommen wohl fühlt, häufiger aber über Abgeschlagenheit, Kopfschmerz, alienirten Geschmack klagt. Bezüglich der Ursachen der Krankheit ist zu bemerken, dass am meisten Kinder von sechs oder sieben Jahren, und dann Leute über 18 Jahre befallen werden, obwohl kein Alter verschont ist. In den Sommermonaten sind die Wechselfieber besonders gastrischer und biliöser Art; in den an Regengüssen, die mit brennender Sonnenhitze abwechseln, reichen Wintermonaten sind sie

mehr rein. Eine besonders wirksame Quelle dieser Krankheit ist in dem Fäulniss- und Gährungsprocesse zu suchen, welch' letzterer in den an stagnirenden Wässern reichen Niederungen der Flussufer durch die Sonnenhitze hervorgerufen wird. In den Urwäldern wird die übermässige Sonnenhitze, somit ein Moment zur Bildung der Miasmen, durch die ungeheuren Baumkronen abgehalten. Ausrottung des Urwaldes in solchen Gegenden hat also einen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit, der nur durch die grösste Cultur dieser Gegenden wieder paralysirt werden kann. Dass das Vorhandensein der Manglebäume Wechselfieber in einer Gegend erzeugen könne, ist unrichtig. Aber der Mond hat auf das Auftreten dieser Fieber einen entschiedenen Einfluss. Zur Zeit des Voll- und Neumondes sind die Wechselfieber Brasiliens viel häufiger und hartnäckiger, als zu anderen Zeiten. Zu diesen ätiologischen Momenten kommen noch als vermittelnde: das Aussetzen des Körpers den Sonnenstrahlen, besonders mit entblösstem Haupte, und vor allem andern alimentäre Einflüsse, als: kalter Trunk bei erhitztem Körper, Genuss wässeriger Früchte, besonders der Wassermelonen, Ananas etc. — Der einzelne Paroxysmus critisirt sich bei normalem Verlaufe durch reichlichen, erleichternden Schweiss, die ganze Krankheit durch ziegelmehlartigen Bodensatz in dem sonst flammenrothen Harne, so wie durch sehr häufigen *Herpes labialis.* — Die Krankheit geht entweder *a*) unter obigen Crisen in vollkommene, oder *b*) in theilweise Genesung über, indem sie dann dynamische Störungen der Dauungsorgane oder häufiger noch materielle Störungen, wie Fieberkuchen, namentlich Physconien der Milz zurücklässt. Diese Physconien sind jedoch bei Negern seltener, bilden sich aber bei allen Kranken oft binnen Einem Tage zu ungeheurem Grade aus, und fallen dem Patienten durch ihr Gewicht, so wie durch ihre häufige Schmerzhaftigkeit äusserst beschwerlich. (Schon remittirende Fieber hinterlassen in jenen Ländern häufig Physconien.) Weitere Nachkrankheiten sind Wassersucht und Erysipele mit Neigung, stets wiederzukehren; *c*) der Tod tritt durch Übergang der benignen Form in die maligne oder durch die genannten Nachkrankheiten ein. — Bezüglich der Prognose ist die Quartana wegen ihrer Langwierigkeit schlimm. Die *Tertiana duplex* geht besonders gerne in die maligne Form über. Vorzüglich die Neigung zu Recidiven macht die Krankheit schlimm. Das Postponiren der Anfälle lässt eine günstigere Prognose zu, als das Anteponiren. — Die Wechselfieber verbinden sich mit den meisten hier herrschenden Krankheiten, insonderheit mit den gastrischen und biliösen Fiebern; bei Negern und Kindern mit Erscheinungen der Wurmkrankheit, aber auch mit Entzündungen des Magens, der Milz, der Leber, des Rippenfelles. Die Diagnose der Grundkrankheit ist in diesen Fällen oft eine sehr schwierige, weil in jenen Ländern die meisten fieberhaften Krankheiten einen intermittirenden Verlauf annehmen, sowohl hinsichtlich des Auftretens des Fiebers, als hinsichtlich der Heftigkeit der Krankheit. Der Zustand des Kranken ausser den Paroxysmen muss in solchen Fällen die Diagnose leiten. Es scheint überhaupt, als können sich in jenen Gegenden durch den intermittirenden Character der Krankheiten aus diesen selbstständige Wechselfieber ausbilden, welche auch nach Beendigung der Grundkrankheit noch fortbestehen, wesswegen auch hier fast jede fieberhafte Krankheit mit einigen reinen Intermittensanfällen endiget. — Bei der Behandlung der Paroxysmen der benignen Wechselfieber geht die Aufgabe des Arztes dahin: *a*) den Kranken durch den Anfall glücklich durchzuführen, wobei er auf jedes einzelne hervortretende Symptom zu achten, und demgemäss sein Thun und Lassen einzurichten hat; und *b*) im Falle der Paroxysmus sehr heftig und die Gefahr drohend auftritt, selben möglichst abzukürzen und das Schweissstadium hervorzurufen. Zu letzterem Zwecke erwiesen sich als vorzüglich heilkräftig heisse Bäder, heisse Begiessungen mit nachheriger Einhüllung des Kranken in wollene Decken, und Clystiere von bloss warmen Wasser oder Bittersalz, Ricinusöhl u. s. w. Um in gefahrdrohenden Anfällen starken Congestionen nach einzelnen Organen zu begegnen, sind örtliche Blutentziehungen durch Schröpfköpfe vortreffliche Mittel; sie befördern auch wesentlich den Ausbruch critischer Schweisse, und kürzen so den Anfall ab. Äusserst vorsichtig muss man jedoch mit allgemeinen Blutentleerungen sein, indem sie leicht eine *Apoplexia asthenica* verursachen; indem sie den Kranken zu sehr schwächen, als dass er die folgenden Anfälle überstehen könnte. Am frühesten dürften sie noch zulässig sein bei robusten, noch nicht acclimatisirten Europäern, besonders Nordländern; weniger gefahrlos aber sind sie bei den bereits eingewöhnten, und demzufolge mit einem durch die Ungesundheit der Gegend zum Nachtheile veränderten Blute versehenen Bewohnern jener Länder. Noch gefährlicher sind Aderlässe bei Negern, und am verderblichsten bei Indianern. In dieser Verschiedenheit der Racen der Bewohner Brasiliens und deren verschiedener Empfänglichkeit für Blutentziehungen mag die Ursache der verschiedenen Ansichten der Ärzte über die Zukömmlichkeit des Aderlasses in tropischen Gegenden beruhen; *b*) was die Behandlung der Krankheit in ihrer Totalität betrifft, so ist unbedingt die Unterdrückung des bevorstehenden Anfalles durch schwefelsaures Chinin in grossen Dosen anzurathen, wenn nicht die bestehende Complication eine Gegenanzeige gegen dieses Mittel macht, in welchem Falle diese Complication immer erst durch die zukömmlichen Mittel möglichst zu beseitigen, oder wenigstens das Chinin mit den gegen die Complication gerichteten Mitteln verbunden, zu reichen ist. Ist die Anwendung des Chinins vom Magen aus contraindicirt, so reiche man es endermatisch auf das Epigastrium, oder in die von Haaren befreite Achselgrube nach brasilianischem Brauche angewendet, oder in Clystieren. Eben so müssen Recidiven durch Chinin hintangehalten werden. II. Die malignen Wechselfieber Brasiliens bilden sich oft aus gutartigen heraus, wozu die Überschwängerung der At-

mosphäre mit Electricität sehr viel beiträgt, denn die Erfahrung lehrt, dass einigermassen heftige Wechselfieberanfälle, wenn sie mit einem Gewitter zusammenfallen, immer sehr gefährlich sind, und die Prognose schlimm stellen. Die perniciösen Wechselfieber treten nun ganz besonders gern unter der Form der Apoplexie auf, und zwar je nach der Constitution und individuellen Beschaffenheit der befallenen Personen, und anderseits nach den ursächlichen Momenten, unter der Form der *Apoplexia sthenica (sanguinea)*, oder *A. asthenica (nervosa)*. Erstere befällt hauptsächlich Ausländer und noch nicht Acclimatisirte, besonders robuste, vollblütige Subjecte, gewöhnlich während des Hitzestadiums des zweiten oder dritten Fieberanfalles, wo alsdann alle Zeichen einer heftigen Congestion des Kopfes vorhanden sind, bis der Kranke in einen soporösen Zustand verfällt. Erhitzende Getränke, Aussetzen des blossen Kopfes an die brennende Sonnenhitze, Verkühlung bilden gewöhnlich die Gelegenheitsursache dieser überhaupt selteneren Form, die überdiess bei Eingebornen und Negern von dem Verf. gar nicht beobachtet wurde. Bisweilen liegen auch anomale Hämorrhoiden und Menstruationsanomalien zu Grunde. Nur zweckmässige Behandlung kann den Tod durch Blutschlag hintanhalten. Diese Behandlung besteht nun besonders in der Prophylaxe während des ersten Fieberanfalles, durch Mässigung und Rückführung des Kreislaufes auf seine Norm, Herstellung der Menstruen, unterdrückten Hämorrhoiden u. s. w., und wo möglich durch Verhütung späterer Anfälle durch Chinin. Ist aber der apoplectische Fieberanfall schon vorhanden, so ist der ganze antiphlogistische Apparat anzuwenden, um die Congestion zu beheben, und sodann durch starke Dosen Chinin der nächste Fieberanfall zu verhüten. — Die *Apoplexia asthenica* ist viel häufiger, und befällt vorzüglich Neger und Eingeborne, so wie bereits acclimatisirte Europäer, die durch vorausgegangene remittirende und intermittirende Fieber schon etwas herabgekommen, ja, wie diess häufig geschieht, gleichsam anämisch geworden sind. Es fehlt diesen Leuten dann an Kraft, Wechselfiebern zu widerstehen; sie unterliegen ihren Anfällen, wenn es nicht gelingt, die drohende Gefahr abzuwenden. Gewöhnlich ist es auch der zweite oder dritte Fieberaufall, in dem die *Apoplexia asthenica* auftritt. Sie gibt sich kund durch die plötzliche Bewusstlosigkeit, Unempfindlichkeit gegen äussere Reize und die Zeichen des Kräfteverfalles mit gänzlichem Mangel an aller Reactionsfähigkeit. Die Vorhersage ist sehr schlimm, da die leichteren Anfälle gewöhnlich nur die Vorläufer heftigerer sind, die dann den Tod herbeiführen. Die Therapie hat eine dreifache Aufgabe: 1. etwa erkennbare Ursachen zu beseitigen, vorzüglich unterdrückte Menses, Hämorrhoiden und Hautkrankheiten herzustellen; 2. die darniederliegende Energie des Nervensystemes zu erheben durch Herabstimmung der sensitiven Thätigkeit und directe Erhebung der Energie, wozu vor allem Opium in kleinen Gaben in Verbindung mit Calomel oder Campher nach der Beschaffenheit des Falles, mit Hautreizen, scharfen Clystieren, besonders von rothem Pfeffer u. s. w. passen; 3. die Unterdrückung des nächsten Anfalles, wozu das Haupt- und einzige Mittel das Chinin in grossen Gaben mit einem der obigen Mittel, besonders Opium ist. (*Oppenheim's Zeitschrift* **1848**. *Februar.*) **Stellwag.**

Hautausschläge durch verschiedene arzneiliche Substanzen. Anonym. — Die Eruptionen, welche bei gewissen Individuen auf den Gebrauch von Opiumpräparaten erfolgen, bestehen in rothen, isolirten Flecken, welche den Masern nicht unähnlich sind. Diese Art von Eruption ist selten. Die durch den Gebrauch der Solaneen bewirkten Eruptionen gehören auch zur Classe der Exantheme, und sind gleichfalls selten. Die Flecken sind grösser und unregelmässig, ähnlich dem Scharlach. Alle *Oleo-resinosa* können Hautausschläge hervorrufen, am häufigsten unter ihnen Terpenthin und Copaiva. Die Eruption ist der durch Opium und Belladonna hervorgerufenen sehr ähnlich; selten sieht man Bläschen, Pusteln oder Papeln. Nach dem Gebrauche des Leberthrans entsteht bisweilen (gewöhnlich am fünften Tage nach dem Beginne des Gebrauches) eine Art von Eczem. Die Eruptionen, welche nach der Anwendung von Jodcali erscheinen, sind bisweilen eczemartig, manchmal Pusteln, wie bei Acne. Bisweilen geschieht es, dass nicht die Haut, wohl aber die Schleimhaut ergriffen wird, und es entsteht Coryza und Conjunctivitis, welche nur nach Aussetzung des Medicamentes aufhören. (*Americ. Journal of med. sciences*, und *Monthly Journal February* **1848**.) **Meyr.**

B. Toxicologie.

Über acute Phosphorvergiftung. Von Liedbeck. — Gifte sind nach dem Verf. solche Stoffe, welche in weit geringerer Dosis als irgend ein Nahrungsmittel, und zwar desshalb, weil sie nicht assimilirt werden, den Organismus zerstören, oder auf ihn längere oder kürzere Zeit schädlich einwirken, nachdem sie auf irgend eine Weise in den Körper gelangt sind, und die organische Substanz durchdrungen haben. Gifte brauchen nicht immer erst vom Blute aufgenommen worden zu sein, um durch dieses auf das Nervensystem und seine Centraltheile einwirken zu können, sondern diese Wirkung kann auch durch blosse langsame Imbibition des Giftes in die thierischen Gewebe erfolgen. Dieses bewies der Verf., indem er zweien Fröschen das Herz ausschnitt und dem Einen hierauf Blausäure gab. Dieser starb bald an Starrkrampf, während der andere erst nach einer Stunde an Schwäche ohne Starrkrampf zu Grunde ging. Die Versuche des Verf. an Hunden und Katzen lehrten nun, dass die acute Phosphorvergiftung (der Phosphor möge schon als Phosphoröhl zu 2 bis 10 Tropfen in mehreren Gaben, oder im granulirten Zustande durch den Magen oder durch das Rectum eingeführt werden) sich im lebenden Thiere kund gebe: durch Erweiterung der Pupillen, lähmungsartige Erscheinungen im Nervensysteme, besonders an dem Hintertheile der Thiere, durch Krampfanfälle, Kältegefühl, Respirationsstörungen und in manchen Fällen durch

Blutbrechen, Anregung eines besonderen Geschmackes auf der Zunge, so wie durch öfteres Niesen; in der Leiche aber durch Blässe des Muskelfleisches, Mangel an aller und jeder Spur von Gerinnseln in dem dünnflüssigen und an der Luft dunkler werdenden Blute, durch Geschwüre auf der Magenschleimhaut (keineswegs aber auf der Schleimhaut des Ösophagus oder des Mastdarmes, als Beweis, dass der Phosphor nicht gerade besonders an den Theilen, mit denen er in Berührung kommt, Entzündung erregt); in einzelnen Fällen durch merkliche Härte des Rückenmarkes, grüne, mitunter blutige Excremente in der Darmröhre, und auffallendes Eingesunkensein der Lungen. Ganz ähnliche Erscheinungen wurden hervorgebracht bei einem grossen Schäferhunde, bei dem 3 Gran grob gestossenen Phosphors in eine 3 Finger breite Schnittwunde des Nackens gebracht worden waren. Es hatte sich nebstdem bei diesem Hunde nicht einmal die Nackenwunde, viel weniger andere Organe entzündet, und ausser in den Nieren fanden sich nirgends Zeichen einer venösen Congestion. — Weitere Versuche lehrten, dass Frösche sterben, wenn man Phosphor in den Mastdarm, unter die Haut, oder in die Nasenhöhle bringt; ja selbst, wenn selbe bloss mit andern durch Phosphor vergifteten Fröschen in ein und dasselbe Gefäss gesetzt werden. — Der Verf. bemerkt im weitern Verlaufe, dass der Phosphor der einzige feste organische Grundstoff des menschlichen Körpers sei, der als Gift wirkt. Er bemerkt ferner, dass dieser Stoff eine besondere Beziehung zu dem Nervensysteme zu haben scheine, im Gehirne aufgefunden worden sei, und nach Couerbe die Menge des Phosphors in dem Gehirne die Function desselben sowohl im gesunden als kranken Zustande bestimme, dass ein Mangel daran Traurigkeit und Schwäche, ein Übermaass aber Aufgeregtheit, ja Manie erzeuge. — Der Verf. zeigt nun, dass jeder Stoff, der dem Blutplasma die Fähigkeit zu gerinnen benimmt, schon dadurch den Tod herbeiführen müsse, und dass dieses gerade bei der acuten Phosphorvergiftung geschehe; er zeigt ferner, dass die durch Phosphor erregten Erscheinungen zum Theil auf einem Mangel von Fibrin im Blute beruhen, und nimmt an, dass das Dunklerwerden des Blutes an der Luft in diesen Fällen daher rühre, dass der im Blute enthaltene Phosphor den ganzen aus der Atmosphäre aufgenommenen Sauerstoff an sich reisse vermöge seiner grössern Verwandtschaft. Der Verf. erklärt nun den tödtlichen Ausgang der acuten Phosphorvergiftung daraus, dass der Phosphor im lebenden Organismus seine grosse Verwandtschaft zur Säure geltend mache; dass also eine Art Verbrennung desselben im Körper Statt habe; er bemerkt, dass diese Verbrennung in den Lungen und dem Magen am lebhaftesten sein müsse, weil der Phosphor allhier den meisten Sauerstoff vorfinde; er bemerkt, dass jede Inspiration, jeder Brechversuch die Gefahr der Vergiftung steigern müsse, da durch dieselbe immer neue Säure in diese Organe gelange, und dass desshalb auch die Blutstockung im Magen am stärksten ausgesprochen sein müsse; dass der Phosphor im oxydirten Zustande leichter im Blute aufgelöst werde und mit demselben leichter kreisen könne, in Folge dessen das Blut chemisch verändert, Lähmung der Lungen und der Muskelthätigkeit herbeigeführt wird. Der Verf. bedeutet ferner, dass bei allmälig erfolgender Phosphorvergiftung immer Aufregung der Geschlechtstheile eintrete, wodurch sie sich von der acuten unterscheidet; er bedeutet, dass bei grossen Gaben Phosphor der Tod durch Lähmung herbeigeführt werden könne, ehe das Blut durch Einwirkung dieses Giftes flüssig gemacht wurde; und dass sich die eigentliche Combustio durch Phosphor von dem *Phosphorismus acutus* durch vermehrten Faserstoffgehalt des Blutes und entzündliche Beschaffenheit der Theile unterscheide. (*Oppenheim's Zeitschrift 1848. Februar.*)

Stellwag.

C. Pädiatrik.

Über Brustkrankheiten bei Kindern. Von West. — Die Lobularpneumonie kommt oft im kindlichen Alter als idiopathische und secundäre Affection vor. Sie bietet dieselben physicalischen Zeichen dar, wie bei Erwachsenen, und auch die drei Zustände des entzündlichen Infarctus, der rothen und grauen Hepatisation kommen in derselben Häufigkeit vor. Alle drei Stadien der Pneumonie coëxistiren häufiger bei jungen Individuen. Die Krankheit zeigt eine Tendenz, eine grosse Ausdehnung des Lungengewebes zu afficiren. Verf. macht auf einige besondere Erscheinungen aufmerksam, welche die hohe Intensität der Krankheit bei Kindern beweisen. Hieher gehören die Ecchymosen unter der Pleura, welche durch Ruptur von Capillargefässen entstehen, gewöhnlich klein, wie Petechien, zuweilen auch grösser sind, und sich in das Lungengewebe hinein erstrecken. Am zahlreichsten sind sie an der hinteren Fläche der Lungen, und dort, wo eine Hepatisation besteht. Lungenabscesse kommen bei Kindern öfter vor, als bei Erwachsenen. Die Pneumonie der Kinder zeigt auch eine grössere Neigung zum Übergange in Brand, als die der Erwachsenen; es scheint diess eher von einer eigenthümlichen Veränderung des Blutes, als von einer grossen Heftigkeit der Entzündung herzurühren. In jenen Partien des Lungengewebes, welche von der Entzündung nicht ergriffen wurden, besteht meistens ein ausgedehntes Emphysem, welches mit dem raschen Verlaufe der Krankheit und der zarten Structur der Lungen bei Kindern im Zusammenhange steht. Fluctuationen der Temperatur, scharfe Winde und kaltes Wetter wirken viel mehr als ursächliche Momente bei Kindern, als bei Erwachsenen. Die Empfänglichkeit der Schleimhäute zu Erkrankungen ist jedoch geringer gleich nach der Geburt, als von dem sechsten Monate bis zum zweiten Lebensjahre. Die Empfänglichkeit der Respirationsorgane scheint auch im geraden Verhältnisse mit der Häufigkeit der schon Statt gefundenen Affectionen zuzunehmen. Secundäre entzündliche Krankheiten der Lungen treten viel häufiger in der früheren Kindheit, als später, zu anderen Krankheiten hinzu; am häufigsten zu Keuchhusten,

acuter Pleuritis, Masern, Scharlach, Phthisis, Diarrhöe und acuten Hydrocephalus. Die Bronchitis verdient bei Kindern eine viel grössere Beachtung, als bei Erwachsenen, weil sie oft in sehr kurzer Zeit ein gefährliches Ansehen gewinnt. Trockene Rasselgeräusche sind hauptsächlich in dem oberen, feuchte in dem unteren Theile der Brust zu vernehmen; man hört sie auch mehr nach hinten als nach vorne. Eine copiöse Schleimsecretion in den Bronchien oder ein schwacher Zustand der Lebenskräfte verhindert den Eintritt der Luft in die Lungenzellen, und führt so einen Collapsus einer grossen Partie der Lunge herbei. Daraus erklären sich die heftige Dyspnöe und alle Symptome einer gefährlichen Lungenkrankheit, das oft plötzliche Auftreten eines dumpfen Percussionsschalles und der Bronchialrespiration. Ein Anfall von Bronchitis aber, welcher langsam zu seiner Höhe gelangt, ist selten mit Gefahr verbunden. Es gibt hingegen eine Form von Bronchitis, welche viel rascher verläuft und schnell ein tödtliches Ende nimmt. In dieser, der capillären Bronchitis, sind die kleineren Luftröhrenzweige in der ganzen oder einer grossen Partie der Lunge entweder in Verbindung mit den grösseren Luftröhrenästen oder unabhängig von ihnen, ergriffen, und die Entzündung endet mit copiöser Secretion von Eiter oder der Bildung von Pseudomembranen, welche ihre Lumina obliterirt, und die Höhlung der Lungenbläschen selbst aufhebt. Sie befällt bisweilen plötzlich, meistens geht aber einige Tage ein gewöhnlicher Catarrh voraus, oder sie tritt bei Ausschlagsfiebern auf. Die Krankheit gewinnt bald eine bedeutende Intensität, die Athmungsbeschwerden und die grosse Unruhe nehmen rasch zu. Druck auf den Unterleib verursacht, da das freie Herabsteigen des Zwerchfelles dadurch gehindert wird, grosse Beängstigung. Obwohl der Durst bedeutend stark ist, so hört das Kind doch bald zu trinken auf, denn um Flüssigkeiten in einiger Quantität zu verschlucken, braucht es Athem. Beim weiteren Fortschreiten tritt die Krankheit in Paroxysmen auf, wie der Keuchhusten; nur ist der Husten hier kürzer, endet nicht mit Geschrei, und selten erfolgt eine Exspectoration; höchstens werden etwas mit Blut vermischter Schleim, reines Blut oder kleine Stücke von Pseudomembranen ausgeworfen. Wenn die Krankheit ihre Höhe erreicht hat, wird das Athmen oft weniger frequent, wiewohl unregelmässig und verschieden. Das Gesicht wird blau, der Puls frequenter und schwächer. Zuletzt tritt ein Zustand von Betäubung ein, aus welcher das Kind nur durch einen Hustenanfall erwacht. Die Empfindlichkeit der Oberfläche ist bisweilen so erhöht, dass man kaum percutiren kann; diese Empfindlichkeit ist jedoch zum Unterschiede von der Schmerzhaftigkeit der Brustwandung bei Pleuritis dadurch verschieden, dass sie nicht auf eine Seite beschränkt, sondern allseitig ist. Die Krankheit ist sehr gefährlich, und dauert 5—8 Tage. Hinsichtlich der Behandlung empfiehlt Verf., nicht zu bedeutende Blutentleerungen anzustellen. Er setzt gewöhnlich bei 4 Blutegel neben den Schulterblättern, theils weil dort das Blut aus jenen Theilen der Lungen entzogen wird, welche leicht in Congestionszustand gerathen, theils weil das Kind dort die Application der Blutegel nicht sieht, daher nicht so sehr beunruhigt wird. Bei mässiger Intensität der Krankheit wendet Verf. innerlich den Brechweinstein in Verbindung mit Calomel und Ipecacuanha mit grossem Nutzen an. In schwereren Fällen gebraucht er den *Tart. emet.* in voller, brechenerregender Gabe. Das Erbrechen bewirkt hier theils die Entleerung der Luftröhren von dem angesammelten Schleime; theils verursacht es mehrere tiefe Inspirationen, wodurch die Luft in die innersten Theile der Lungen dringt. Nur darf dieses Mittel wegen seines deprimirenden Einflusses auf die Muskelkräfte nicht zu lange fortgesetzt werden. Besondere Berücksichtigung verdient das Nervensystem, welches bei Kindern so leicht in Mitleidenschaft geräth. Der hohe Grad von Dyspnöe hängt nicht immer von der Zunahme der Entzündung, sondern oft von der Sympathie des Nervensystemes ab. Letzteres ist der Fall, wenn die Dyspnöe nicht mit vermehrter Hautwärme vorkömmt, wenn sie binnen wenigen Stunden oft varirt, wenn sich die physicalischen Symptome nicht verschlimmern, die Augen halb geschlossen, die Daumen in die Hand eingezogen sind. Diese nervöse Dyspnöe erscheint bisweilen frühzeitig, zu einer Zeit, wo noch active Behandlung indicirt ist; in solchen Fällen lege man einen Senfteig auf die Brust, und setze das Kind bis über das Becken in ein warmes Bad. Treten diese Symptome später auf, oder ist das Kind schon vorher geschwächt, so setze man den Brechweinstein aus, und gebe Ipecacuanhawein mit kleinen Gaben *Aeth. nitr.* und Campher, oder kleine Dosen von Dower's Pulver. Die Kräfte suche man durch gute Diät und stärkende Mittel zu erhalten. Nach der acuten Bronchitis folgt öfters ein chronischer Zustand mit fortbestehendem Husten und keuchendem Athem; die Behandlung muss hier in tonischen Mitteln und stimulirenden Linimenten auf die Brust bestehen. Das *Extractum chinae* ist sehr nützlich in Fällen, wo eine Neigung zur Diarrhöe besteht; der keuchende Athem wird durch ein dargereichtes Brechmittel von Ipecacuanha sehr erleichtert. Wenn die Absonderung der Bronchien zu stark ist, so ist ein *Decoct. Senegae* mit Ammoniak und *Tinct. squillae* das beste Mittel. Tritt die Bronchitis in der Zahnungsperiode auf, so erfolgen leichte Rückfälle beim Ausbruche eines jeden Zahnes. — Das Lungenödem ist selten ein rein idiopathisches Leiden, sondern erscheint gewöhnlich als Complication der acuten Hautwassersucht nach Scharlach. Die Kranken scheinen an einer leichten Bronchitis zu leiden; plötzlich tritt die äusserste Athmungsbeschwerde, beschleunigte Respiration, Orthopnöe, tumultuarische Herzthätigkeit und ein schwacher Puls ein. Der Husten ist kurz und trocken. Die Auscultation gibt in solchen Fällen keine genügenden Resultate; es kann sein, dass die Luft in solchen Fällen minder frei in die Luftzellen eindringt. Die Leiden steigern sich in kurzer Zeit zu vollkommener Agonie, Lippen und Gesicht werden blass, die Geisteskräfte bleiben normal, und der Tod tritt entweder plötzlich oder allmälig ein.

Der hauptsächlichste Sitz der serösen Ergiessung ist das Zellgewebe der Lungen, und die Dyspnöe ist durch die erfolgende Compression der Lungenzellen bedingt. Man findet nach dem Tode die rechten Herzensräume oft enorm ausgedehnt, zum Zeichen, dass das Herz seine Functionen nur sehr schwer verrichten konnte. Hinsichtlich der Behandlung gewährt bei einem Falle, wo die obigen Symptome eintreten, ein Aderlass die bedeutendste Erleichterung, und nach demselben grosse Gaben von Brechweinstein. In der Folge wirken solche Mittel gut, welche gegen die allgemeine Wassersucht empfohlen werden. Es kommen auch Fälle vor, wo die Kälte der Extremitäten und die livide Färbung des Gesichtes einen Aderlass zu verbieten scheinen. Verf. hat einen solchen Fall behandelt; er legte einen grossen Senfteig auf die Brust, und gab innerlich *Aether nitr.*, worauf sich die Kräfte so hoben, dass ein Aderlass ertragen werden konnte, welcher auch Besserung und gänzliche Heilung zur Folge hatte. (*London med. Gaz. Dec. 1847.*) *Meyr.*

3.

Notizen.

Reorganisirung der österr. feldärztlichen Branche.

Se. Majestät der Kaiser haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. März 1848 die Reorganisirung der feldärztlichen Branche und zwar mit dem Beginne vom 1. Mai 1848 in nachstehenden Puncten allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. In der k. k. Armee dürfen künftig der Regel nach nur solche Feldärzte angestellt werden, welche entweder als Ärzte oder als Wundärzte schon vollkommen ausgebildet und gehörig approbirt sind.

Eine Ausnahme davon wird nur gestattet:

a) Für jene Schüler des höheren und niederen Lehrcurses der Josephs-Academie, welche nach absolvirten Studien ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund die Ablegung der strengen Prüfungen zu sehr und weit über den gesetzlichen Termin verzögern und zur Strafe als feldärztliche Gehülfen assentirt werden, um entweder den rückständigen Rigorosen später noch auf eigene Kosten sich zu unterziehen, oder als feldärztliche Gehülfen die eingegangene Dienstverpflichtung zu erfüllen.

b) Beim Ausbruche und auf die Dauer eines Krieges für den ganz wahrscheinlichen Fall, dass es unmöglich wäre, die nöthige Anzahl von approbirten Wundärzten für den subalternen feldärztlichen Dienst zu erlangen, die Staatsverwaltung daher gezwungen wäre, Subjecte als feldärztliche Gehülfen zeitlich aufzunehmen, und in den Militär-Spitälern unter chefärztlicher Aufsicht zu verwenden, welche nur den medicinischen oder den chirurgischen Studien sich schon gewidmet haben, oder lediglich mit einem chirurgischen Lehrbriefe versehen sind. Diese feldärztlichen Gehülfen — dürfen aber nie bei den Truppen detachirt sein — haben in den Spitälern nur subordinirte Dienste zu leisten.

2. Bei der k. k. Armee haben künftighin statt der bisherigen Unterärzte die Chargen der Oberchirurgen und Unterchirurgen zu bestehen.

Zu der Charge von Oberchirurgen sollen nach einer längeren Dienstzeit die besten, geschicktesten und fleissigsten Unterchirurgen, ohne Unterschied, ob sie *Magistri* oder bloss *Patroni chirurgiae* sind, befördert werden, und nur bei gleicher Dienstzeit und gleich entsprechender Verwendung und Aufführung soll dem Magister vor dem Patrone der Vorzug zukommen.

3. Die feldärztliche Branche hat mithin künftig folgende Chargen in sich zu fassen:

a) den obersten Feldarzt,

b) die dirigirenden und nicht dirigirenden Feldstabsärzte,

c) die Regiments-Feldärzte,

d) die Oberfeldärzte,

e) die Oberchirurgen,

f) die Unterchirurgen und

g) ausnahmsweise die feldärztlichen Gehülfen.

Die letzteren drei Chargen gehören zur untern, in der Regel nur zur Dienstleistung unter chefärztlicher Leitung bestimmten Abtheilung.

Die Stabsärzte, Regimentsärzte und Oberärzte, welchen der sogenannte chefärztliche Dienst obliegt, müssen vollkommen und allseitig ausgebildete Ärzte sein, d. i. die Diplome als Doctoren der Medicin und der Chirurgie, dann als Magister der Augenheilkunde und Geburtshülfe an der Josephs-Academie oder an einer anderen inländischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt erlangt haben.

4. Als Stabsarzt oder als Regimentsarzt kann niemand unmittelbar in die feldärztliche Branche eintreten, sondern jeder höher gebildete Arzt muss seine Dienstleistung in der Oberarztes-Charge beginnen.

5. Die in dieser Eigenschaft aus dem Civilstande aufgenommenen Individuen müssen nicht nur den Besitz des Doctorats aus der Medicin und Chirurgie, dann des Magisteriums aus der Augenheilkunde und der Geburtshülfe nachgewiesen, sondern auch durch ein halbes Jahr in einem Militärspitale practicirt und sich zu einer vierjährigen Dienstleistung in der k. k. Armee verbindlich gemacht haben.

6. Die Ober- und Unterchirurgen müssen das Diplom als Magistri oder Patroni der Chirurgie an der Josephs-Academie oder an einer anderen inländischen Lehranstalt erlangt haben, und die aus dem Civilstande die Aufnahme als Unterchirurgen ansuchenden *Magistri* und *Patroni chirurgiae* haben vorerst durch

3 Monate in einem Militärspitale zu practiciren, und auch wenigstens eine vierjährige Dienstesverpflichtung einzugehen.

7. In Kriegszeiten kann kein Feldarzt seine Dienstesentlassung ansprechen, wenn auch die Zeit seiner eingegangenen Dienstesverpflichtung verflossen wäre.

8. Jeder in den feldärztlichen Dienst neu eintretende Arzt oder Wundarzt hat sich über seine guten Sitten legal auszuweisen, muss ohne Körpergebrechen, vollkommen gesund, dann ledig sein und soll in der Regel das 32. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben.

9. Die Zeit, welche die aus dem Civile eintretenden Ärzte und Wundärzte in der Spitalpraxis zubringen, wird in die Pflichtdienstzeit nicht eingerechnet, doch aber haben sie während dieser Praxis die Gebühren eines Oberarztes oder bezüglich eines Unterchirurgen zu beziehen.

10. Die an den Civil-Lehranstalten gebildeten Doctoren der Medicin, wenn sie auch keinen sonstigen wissenschaftlichen Grad erlangt haben, können fortan anstandlos als Unterärzte (künftig Unterchirurgen) angenommen werden.

11. Der Hofkriegsrath ist überdiess von Sr. Majestät dem Kaiser ermächtigt, für Ober- und Unterchirurgen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und durch Sitten, Talent und Verwendung sich auszeichnen, auf deren Bitte ausnahmsweise die allerhöchste Erlaubniss einzuholen, dass sie, in so weit es ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann, auf ihre Kosten an inländischen Lehranstalten die zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Grade sich noch erwerben dürfen.

12. Für die an der Josephs-Academie ausgebildeten Ärzte und Wundärzte bleibt die bisherige pflichtige Dienstzeit von 8 bezüglich 10 Jahren unverändert.

13. Der künftige Friedensstand an ärztlichem Personale für die Armee besteht, so lange die gegenwärtig noch aufgestellten ersten Landwehr-Bataillone in der Activität bleiben, ausser dem Obersten Feldarzte in:

27 Stabsärzten,
127 Regimentsärzten,
424 Oberärzten,
86 Oberchirurgen und
1074 Unterchirurgen oder feldärztlichen Gehülfen.

14. Von den 27 Stabsärzten bleiben 12 wie bisher als dirigirende bei den Länder- und Gränz-General-commanden angestellt, die übrigen 15 sind für die Invalidenhäuser in Wien, Prag und Tyrnau, dann für die Posten zu Linz, Königgrätz, Olmütz, Innspruck, Komorn, Pressburg, Kaschau, Essegg, Tarnow, Mailand, Mantua und Venedig bestimmt, dagegen sind die Stabsarztes-Posten zu Pettau, Josephstadt, Theresienstadt und Pesth aufgehoben und haben dieselben nach Massgabe ihrer Erledigung einzugehen, wornach die Ernennungen für die neu creirten Posten Mailand, Innspruck, Kaschau und Tarnow erfolgen werden.

15. Bei den 14 croatischen, slavonischen und banatischen Gränz-Infanterie-Regimentern wird der ärztliche Personalstand eines jeden Regiments um einen Oberchirurgen vermehrt.

16. Die 4 Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter erhalten die Vermehrung des ärztlichen Personalstandes um einen Ober- und zwei Unterchirurgen, und da das erste Wallachen-Gränz-Regiment schon im Jahre 1841 die Vermehrung um 3 Unterärzte erhielt, so wird nunmehr demselben statt des einen Unterchirurgen lediglich ein Oberchirurg beigegeben.

17. Beim Tschaikisten-Bataillon hat die Regimentsarztesstelle einzugehen und nur ein graduirter Oberarzt als Chef und Thierarzt, dann noch ein anderer Oberarzt und 5 Unterchirurgen angestellt zu bleiben.

18. Bei jedem der 37 Cavallerie-Regimenter wird der Friedensstand an Ärzten um einen Oberarzt verringert, dagegen um einen Oberchirurgen vermehrt.

19. Bei jedem der 5 Artillerie-Regimenter wird der Friedensstand um einen Oberarzt (welcher bereits eingezogen ist), so wie um 3 Unterärzte vermindert.

20. Bei dem Bombardier-Corps, so wie beim Feuerwerks-Corps hat der Friedensstand künftig nur aus einem Oberarzte und zwei Unterchirurgen zu bestehen; die Garnisons-Artillerie-Districte zu Venedig und zu Mantua haben einen Ober- und einen Unterchirurgen zu erhalten; der feldärztliche Personalstand des Mineur-Corps sowohl als des Sappeur-Corps hat aber aus einem Oberarzte und zwei Unterchirurgen zu bestehen, und bei dem Stabe des Militär-Fuhrwesens-Corps in Wien hat der dermal vorhandene Oberarzt für immer einzugehen.

21. Die Invalidenhäuser zu Wien und Prag haben einen Oberarzt eingehen zu lassen, dagegen wird bei dem Ersten der Stand um einen Unterchirurgen vermehrt; die aufgehobene Stabsarztesstelle im Invalidenhause zu Pettau ist durch einen Regimentsarzt zu versehen, beim Invalidenhause zu Padua wird ein Oberarzt und ein Unterarzt von dessen dermaligem Personalstande eingezogen, dagegen erhalten alle 5 Invalidenhäuser statt eines dermaligen Unterarztes, künftig einen Oberchirurgen.

22. Für die Kanzlei der oberst-feldärztlichen und Josephs-Academie-Direction werden zwei Unterchirurgen eigens zugestanden und in den Stand der Josephs-Academie gegeben.

23. Für jedes der 20 Grenadier-Bataillone, so wie für die Beschäl- und Remontirungs-Departements zu Meschen (Deés) und Crema wird statt eines Unterarztes ein Oberchirurg bemessen. Ebenso wird statt eines bisherigen Unterarztes das nied. österr. Beschäl- und Remontirungs-Departement zu Schlosshof mit einem Oberchirurgen betheilt.

24. Die verschiedenen Chargen der feldärztlichen Branche sollen, in so weit sie mit einem academischen Grade ausgestattet sind, künftig theils den Officiersrang haben, theils als Militär-Stabsparteien betrachtet, und keine soll zur Categorie der sogenannten Prima-Planisten mehr gezählt werden; es soll aber keinem der Feldärzte ein eigener Officiers-Character zukommen.

25. Der Oberstfeldarzt, als Vorstand der Branche, bleibt in seinem dermaligen Range und Gehalte.

26. Die dirigirenden Feldstabsärzte werden aus der 8. in die 7. Diätenclasse versetzt, und haben künftig an fixer Gage und zwar:

a) der dirigirende Feldstabsarzt in Wien jährlich Eintausend Sechs Hundert Gulden mit Aufhebung des bisherigen Rechtes für ihn zur Vorrückung in die höheren Gehalts-Classen der Professoren der Josephs-Academie;

b) die in den übrigen Provinzen angestellten dirigirenden Feldstabsärzte aber jährlich Eintausend Zwei Hundert Gulden zu beziehen, wogegen ihre Directions- und Personalzulagen ohne Unterschied zu sistiren haben.

27. Die nicht dirigirenden Feldstabsärzte werden aus der 9. in die 8. Diätenclasse gesetzt und haben einen Gehalt jährlicher Achthundert Gulden gegen Einstellung ihrer etwaigen bisherigen Personal-Zulagen zu beziehen, ohne Jenen in den Invalidenhäusern die ihnen systemmässig dort zukommenden Naturalportionen und sonstigen Emolumente, dann allen Stabsärzten überhaupt den Fourierschütz zu entziehen. Die dirigirenden haben übrigens den nicht dirigirenden Feldstabsärzten bei allen Gelegenheiten im Range vorzugehen.

28. Die Regiments-Ärzte insgesammt haben bei ihren bisherigen Gebühren in jeder Beziehung zu verbleiben, nur ist das Adjutum von jährlichen 300 fl., welches sie aus dem Unkostenfonde des Truppenkörpers beziehen, in dessen Stand sie gehören, als integrirender Theil ihrer Geldgebühr zu ihrer fixen Gage zu schlagen und diese ganze Geldgebühr künftig als ihr fixer Gehalt zu betrachten, dagegen aber der Unkostenfond aller betreffenden Truppenkörper um den Betrag des gedachten Adjutums geringer zu dotiren. Die Regiments-Ärzte werden überdiess aus der 11. in die 9. Diätenclasse erhoben und sind überall vor dem Oberlieutenant im Range zu führen.

29. Den als Doctoren der Medicin und Chirurgie graduirten Oberärzten wird mit dem Officiersrange und mit ihrer Versetzung aus der 12. in die 10. Diätenclasse ohne Unterschied eine Gage von monatlichen fünf und zwanzig Gulden oder jährlichen dreihundert Gulden, nebst einer täglichen Brotportion verliehen und das Tragen des goldenen *Porte-epée* allergnädigst bewilliget.

30. Den als Magister oder Patron der Chirurgie approbirten Oberchirurgen wird die 11. Diätenclasse, den approbirten Unterchirurgen die 12. Diätenclasse und beiden der Rang als zum Stabe gehörigen Militär-Parteien nach dem Officiere, jedoch über dem Feldwebel oder Wachtmeister zugewiesen.

Sie sollen bei Bestrafungen im Disciplinarwege und bei gerichtlichen Untersuchungen nicht wie die Mannschaft, sondern ganz so gehalten werden, wie es nach dem bisherigen Systeme mit den Oberärzten der Fall ist.

Dann sollen die Oberchirurgen monatlich eine Gage von vier und zwanzig Gulden nebst einer täglichen Brotportion, die diplomirten Unterchirurgen aber monatlich eine Gage von neunzehn Gulden mit einer täglichen Brotportion erhalten.

31. In den Gebühren der Feldärzte bei der k. k. Marine, welche Gebühren dermal jene bei der Landarmee grösstentheils übersteigen, hat künftig gegenüber den Feldärzten bei der Landarmee kein Unterschied mehr zu bestehen, doch haben die schon im Genusse der höheren Gebühr stehenden Marineärzte in diesem Genusse zu verbleiben.

32. In der Stellung und den Gebühren der noch von älterer Zeit vorhandenen nicht graduirten Ober- und nicht approbirten Unterärzte, dann allen feldärztlichen Gehülfen, hat keine Änderung Platz zu greifen.

33. Ebenso hat es für alle feldärztlichen Chargen in allen Ländern ohne Ausnahme hinsichtlich der Competenz an Quartier oder Quartiergeld, hinsichtlich der Gebühr an Service und auch hinsichtlich der Kriegsgebühr ganz bei dem bestehenden Systeme und den bisherigen Bestimmungen zu bewenden. Nur ist den graduirten Oberärzten, denen schon dermal die Quartiercompetenz von einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche zugestanden ist, auf Märschen ein eigenes Zimmer gleich den subalternen Officieren mit der Beschränkung anzuweisen, dass sie sich gleich diesen Officieren im Nothfalle nach den Umständen richten müssen. Alles mindere feldärztliche Personale ist nie und nirgend mehr gemeinschaftlich mit der Mannschaft, sondern nur mit seinesgleichen oder allein auf Schlafkreuzer zu legen und zu bequartiren.

34. Für alle Ober- und Unterchirurgen wurde von Sr. Majestät im Kriege der Bezug einer täglichen Pferdportion bewilliget, wodurch allein der vorhergehende Punct sich modificirt.

35. Bei Heirathen haben die Regiments- und graduirten Oberärzte künftig ein Nebeneinkommen jährlicher zweihundert Gulden und auch die diplomirten Ober- und Unterchirurgen von jährlichen einhundert fünfzig Gulden auszuweisen und sicher zu stellen.

36. Bis zur Erscheinung des neuen allgemeinen Militär-Pensions-Systems gestatten Se. Majestät, dass auch künftig, wie bisher, um Abhülfe der Mängel des jetzigen feldärztlichen Versorgungs-Systemes in jedem rücksichtswürdigen Falle im Wege der allerhöchsten Gnade eingeschritten werde. Wegen Versorgung dienstuntauglich gewordener, als Magister oder Patron der Chirurgie approbirter Ober- und Unterchirurgen, welche künftig nicht mehr mit einer täglichen Invalidengebühr betheilt werden können, wird sich daher vor der Hand immer von Fall zu Fall an den Hofkriegsrath zu wenden sein.

37. Das gesammte, mit einem academischen Grade ausgestattete feldärztliche Personale, dann dessen Witwen und Waisen, haben künftig, wenn sie das Unglück treffen sollte, irrsinnig und in eine öffentliche, für Irrkranke bestehende Civil-Versorgungsanstalt gebracht zu werden, auf die erste Verpflegs-Classe daselbst und das einschlägige Pauschale für ausserordentliche Auslagen Anspruch.

38. In der Uniformirung der Feldärzte ist keine andere Änderung vorzunehmen, als dass ihre Degenkuppeln künftig von schwarz lackirtem Leder sein sollen und dass zur Unterscheidung der Chargen, auf den Ärmel-Aufschlägen des Uniformrockes und Überrockes der Regimentsarzt drei, der graduirte Oberarzt zwei goldene Litzen, die approbirten Ober- und Unterchirurgen aber Eine goldene Litze zu tragen haben.

4.
Anzeigen medicinischer Werke.

Zur gerichtsärztlichen Lehre von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborner Kinder, erläutert durch hundert den Acten entnommene medicinisch gerichtliche Fälle, bearbeitet und zum Gebrauche für gerichtliche Ärzte, Wundärzte, Criminalisten und Richter, eingerichtet von Dr. J. E. Cohen van Baren, königl. Preussischem Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegii des Grossherzogthums Posen. Berlin 1845. Öhmigke's Buchhandlung (J. Bülow). S. S. XVIII u. 446.

(Schluss.)

Der V. und VI. Abschnitt ist der Ermittlung der verschiedenen natürlichen innerhalb und ausserhalb des kindlichen Organismus gelegenen Todesursachen, sowie der zufällig gewaltsamen Todesarten — durch einen ungewöhnlichen Geburtsact, ungewöhnliche Stellungen der Gebärenden entstandene Verletzungen, Strangulation durch die Nabelschnur oder durch die Gebärmutter, — der VII. Abschnitt den absichtlich gewaltsamen Todesarten, dem eigentlich sogenannten Kindsmorde, *Infanticidium* gewidmet.

Im VIII. und letzten Abschnitte folgt auf die Untersuchungen fauler oder zerstörter Kindsleichen und deren Gerippe als Anhang der 100. (letzte) Fall mit der Ueberschrift: Über die Möglichkeit, von der Geburt auf dem Abtritte überrascht zu werden und über das unbewusste Hinunterstürzen der neugebornen Kinder in den Koth desselben. Äusserst beherzigenswerth ist die in der einleitenden Erörterung vom Herrn Verfasser S. 420 niedergelegte Thatsache, dass unter den im vorliegenden Buche beschriebenen hundert Fällen die Hälfte der Mütter in ungewöhnlichen Stellungen, sehr häufig von der Geburt überrascht, im Stehen, Hocken, Sitzen geboren habe. Ganz passend, weil durchaus hieher gehörend, ist in einem zweiten Anhange ein bereits in einer medicinischen Zeitschrift vom Herrn Verfasser veröffentlichter, ausgezeichnet gearbeiteter Aufsatz abgedruckt, ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei unerwartet schnellen Geburten, nebst einer tabellarischen Uebersicht. — Ein ausführliches Inhaltsverzeichniss und ein alphabetisches Sachregister erleichtern die schnelle Orientirung.

Durch diese leider viel zu stark ausgefallene Inhaltsübersicht wird dennoch, glauben wir, wenigstens die Reichhaltigkeit des Buches, welches der geehrte Herr Verfasser aus allzu grosser Bescheidenheit überall selbst nur »ein Schriftchen,« »ein Werkchen« nennt, genugsam erhellen. Die grosse Mühe, die es gekostet haben muss, die ermüdenden Ausführlichkeiten und Wiederholungen der Sectionsprotocolle, Gutachten der ersten, und Superarbitrien der zweiten medicinischen Instanz zu vermeiden, ohne im geringsten der Vollständigkeit und Gründlichkeit Abbruch gethan zu haben, vermag nur derjenige gehörig zu schätzen, der einmal eine ähnliche Arbeit versucht hat. Durch dieses »weise Verschweigen« allein wurde es möglich, hundert gerichtliche Fälle sammt den sie erläuternden wissenschaftlichen Grundsätzen in einem mässigen Octavbande nutzbringend vorzuführen. Die fleissigste und allgemeinste Befolgung verdienen die wiederholten Mahnungen des erfahrenen Herrn Verfassers an die ausübenden Ärzte, sich bei der Abgabe ihrer Gutachten doch ja an den Sinn, sogar an die Worte des bezüglichen Gesetzes zu halten, und dem Richter nicht in der medicinischen, sondern in der juridischen Sprache zu antworten. Und in dieser Beziehung dehnen wir die Verbreitung seines Buches sogar in einen weiteren Kreis aus, als der Herr Verf. selbst beabsichtigt; denn während er es für schon fertige Gerichts-Ärzte und Wundärzte, »und nicht für solche, die es erst werden wollen« geschrieben haben will, glauben wir auch die Anfänger darauf aufmerksam machen zu müssen, dass sie hier aus warnenden Beispielen entnehmen können, wie bei der gerichtlichen Section und Protocollirung oft die Ausserachtlassung eines einzigen entscheidenden Umstandes, ein unrichtiger, unbestimmter Ausdruck jedes weitere Verfahren, die Rechtfertigung angeschuldigter Fehler, mit einem Worte jede Revision des Processes zu vereiteln im Stande ist.

In Bezug auf die formelle Bearbeitung des Materials kommt zu erwähnen, dass jedem einzelnen Falle der den Acten entnommene geschichtliche Vorgang vorangeht; hierauf folgt der Sectionsbefund, diesem das vorläufige, sodann das ausgeführte Gutachten der Gerichtsärzte erster Instanz, endlich das oder die Superarbitrien und Revisionsgutachten der zweiten medicinischen Instanz mit der Beantwortung der von den Gerichtsbehörden ausgehenden Zweifel und Fragen, und den Beschluss machen epicritische Bemerkungen des Herrn Dr. Cohen van Baren. Zum Verständniss der Ausdrücke »vorläufiges« und »ausgeführtes«

Gutachten diene Folgendes: In Preussen muss ins Obductionsprotocoll nicht bloss der Befund, sondern, um den Richter über das bei der Section beobachtete richtige technische Verfahren zu vergewissern, auch die Art und Weise, wie die Resultate aufgefunden, z. B. wie die Kopfbedeckungen getrennt, wie der Schädel eröffnet worden, gesetzt werden; diesem Protocoll wird gleich an Ort und Stelle ein »vorläufiges» Gutachten beigefügt. In dem später zu liefernden *Visum repertum* und »ausgeführten» Gutachten wird nun das Sectionsprotocoll nicht wörtlich, sondern mit der Veränderung aufgenommen, dass daraus alles, was nicht zum rein anatomischen Befunde gehört, wegbleibt; diese Einrichtung führt jedoch den Uebelstand herbei, dass die *Species facti* im *Visum repertum* oft ein ganz anderes Aussehen gewinnt, als der ursprüngliche Befund im Obductionsprotocoll. Es ist viel darüber gestritten worden, ob den Kunstverständigen die vom inquirirenden Richter bis dahin gemachten ämtlichen Erhebungen mitzutheilen seien oder nicht? In Österreich z. B. müssen die Gerichtsärzte davon in Kenntniss gesetzt werden (vergl. §. 25, 28 und 29 der Instruction für gerichtliche Leichenschauen), in Preussen dagegen findet diess in der Regel nicht Statt. Man hat nämlich einwenden wollen, dass durch eine solche Kenntnissnahme der richterlichen Inzichten dem zur Obduction schreitenden Arzte die so nöthige Unbefangenheit vorweg genommen, dass er durch eine vorgefasste Meinung des Inquirenten gleichfalls oft in eine falsche Richtung geleitet werde u. dgl. Dagegen lässt sich aber auch nicht in Abrede stellen, dass nach dem preussischen Verfahren der Gerichtsarzt, bestimmter Anhaltspuncte entbehrend, leicht in die Lage geräth, anscheinend unwichtige Dinge zu übersehen oder unbeachtet zu lassen, und oft ist dann keine Revision und kein Superarbitrium im Stande, das bei der ersten Untersuchung Versäumte nachzuholen. Dieses Verhältniss, so wie der Umstand, dass die hundert im vorliegenden Werke niedergelegten Fälle, welche, wie bereits erwähnt, einen Zeitraum von beinahe 30 Jahren umfassen, von 53 verschiedenen Gerichtsärzten herrühren, macht leicht begreiflich, dass unter den gelieferten Arbeiten manche fehler- und lückenhafte, unwissenschaftliche sich vorfinden; allein, wie dem auch sei, wir haben Gelegenheit genommen, bereits im Vorhergehenden unsere Ansicht dahin auszusprechen, dass selbst aus derlei Fehlern eine wenigstens negative Belehrung geschöpft werden könne. Mit lobenswerther freimüthiger Selbstständigkeit hat der Verf. überall keinen Anstand genommen, seine individuelle Überzeugung, wenn sie von jener der höheren Instanz abwich, offenherzig auszusprechen. Es bedarf wahrlich hier nicht erst unserer Bemerkung, dass wir seine Ansichten jedesmal gerne unterschreiben. Da dieses, seinen Collegen im Medicinalcollegium, den Herren Medicinalräthen Dr. Suttinger und Dr. Herzog gewidmete Buch allenthalben mit vollständiger Berücksichtigung der neuesten gerichtsärztlichen Literatur, auch, um dem Juristen zugänglicher zu sein, mit Vermeidung der lateinischen Kunstausdrücke geschrieben wurde, so sprechen wir dasjenige, was der geehrte Herr Verf. als blossen Wunsch äussert, wirklich als wohlverdiente Empfehlung aus, dass nämlich seine Schrift nicht bloss von gerichtlichen Ärzten und Wundärzten, sondern eben auch von Criminalisten und Richtern bei Bearbeitung der oft so schwierigen Fälle von verheimlichter Geburt und Kindsmord mit Nutzen gebraucht werden könne, indem die Einen wie die Andern daraus nicht nur kennen lernen dürften, wie sie arbeiten, Fragen aufwerfen und Fragen beantworten, sondern auch wie sie nicht arbeiten, nicht fragen und nicht antworten sollen.

Die typographische Ausstattung ist sehr lobenswerth. *Fritz.*

Medicinische Bibliographie vom Jahre 1848.

Die hier angeführten Schriften sind bei Braumüller und Seidel (Sparcassegebäude) vorräthig oder können durch dieselben baldigst bezogen werden.

Ramshorn (Dr. J.), neues und untrügliches Heilmittel gegen die Bleichsucht. 8. (19 S.) Heilbronn, *Drechsler*'sche B. Geh. 20 kr.

Schmalz (Med.-R. Dr. Ed.), über die Taubstummen und ihre Bildung, in ärztlicher, statistischer, pädagogischer und geschichtlicher Hinsicht; nebst einer Anleitung zur zweckmässigen Erziehung der taubstummen Kinder im älterlichen Hause. Mit vielen Tab. u. 1 Holzschn. 2. verb. u. sehr verm. Aufl. gr. 8. (XXII u. 518 S.) Leipzig, *Arnold.* Geh. 3 fl.

Sommer (Regimentsarzt Dr. F.), über die äusseren Standes-Verhältnisse der Militärärzte insbesonders in Baiern. gr. 8. (VI u. 106 S.) Erlangen, *Enke.* Geh. 48 kr.

Über den Gebrauch eines neues Brillenbesteckes für Augenärzte. Herausgeg. von dem optischen Institut (G. Merz und Söhne) in München. 8. (12 S.) München, *Palm.* Geh. 8 kr.

— den Gebrauch und Nutzen einiger durch mehr als 100jährige Erfahrung erprobter etc. Arzneien gegen die üblen Folgen des Onanismus [Selbstbefleckung], des weissen Flusses und der unfreiwilligen Samenergiessungen etc. 18. Orig.-Aufl. 8. (VIII und 72 S.) Heilbronn, *Drechsler*'sche B. Geh. 1 fl.

Walpers (Guil. Gerard), *Repertorium botanices systematicae. Tomi IV. Fasc. IV et V.* gr. 8. (VIII u. S. 577—820.) *Lipsiae, Hofmeister.* Geh. 2 fl. 24 kr.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.